

Paddel-Club Stöcken e.V. Hannover - Marienwerder



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.05.1955 in Hannover gegründete Verein trägt den Namen Paddel-Club Stöcken e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen unter der Nummer 3432.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landeskanuverbandes Niedersachsen und dem Deutschen Kanuverband und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Der Paddel-Club Stöcken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein betreibt die Pflege des Kanusports nach den Grundsätzen des Amateursports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
9. In allen Angelegenheiten sind Frauen und Männer gleich.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Paddel-Club Stöcken e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des ges. Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Paddel-Club Stöcken e.V. erfolgt nach einer dreimonatigen Probezeit durch Beschluss des Vorstandes, sowie durch die Entrichtung einer Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zum 31. Dezember möglich. Sie ist an den Vorstand zu richten. Bei Härtefällen kann der Vorstand entscheiden (z.B. Wohnungswechsel).
3. Durch Kündigung des Vorstandes wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schädigen, kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
5. Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf Entgelt für geleistete Arbeit noch für ihre Kapital- und Sacheinlagen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen.

Beitragsermäßigungen können vom Vorstand in Ausnahmefällen gewährt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Paddel-Club Stöcken e.V. ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung- findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand. Sie ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Kassenwarts
 - c. Entlastung des Vorstandes bei Neuwahl alle 2 Jahre
 - d. Wahlen alle 2 Jahre
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.

Seite 2

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Anträge, die zu spät eingehen, können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der Anwesenden es beantragt

§ 8 Vorstand

1. Vorstand des Paddel-Club Stöcken e.V. sind:

a. der Vorsitzende

b. der stellvertretenden (2.) Vorsitzende

c. Schriftführer und Kassenwart (Geschäftsführer)

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur aus, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Erweiterter Vorstand

Wanderwart

Umwelt/Gewässerschutzwart

Jugendwart

Bootshaus/Getränkewart

Grundstückwart

Veranstaltungswart

Presse/Öffentlichkeitswart

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:

a. dem Vorsitzenden

b. zwei Beisitzern

c. einem Ersatzmitglied

2. Er wird für 2 Jahre gewählt.

3. Der Ehrenrat ist zuständig:

- zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Paddel-Club Stöcken e.V.
- als Berufungs- und Schiedsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes, wenn er von einem Mitglied innerhalb 1 Monats nach der Vorstandsentscheidung angerufen wird.

Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Ausschluss aus dem Verein
- 4. Der Ehrenrat tritt von sich aus oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und trifft seine Entscheidung aufgrund mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung nach Anhörung aller Beteiligten.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Seite 3

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassierers.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung steht nur der Punkt „Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angaben von Gründen schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landeskanuverband Niedersachsen e.V. mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.
Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Sonstiges

Sofern auf Grund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Redaktionsänderung dieser Satzung notwendig wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die Änderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.02.2005 beschlossen.

Seite 4

